

## **Gemeinsame Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business Management; Führung, Innovation sowie Sportmanagement (Dual) an der Hochschule Koblenz vom 01.07.2020**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 15.04.2020 die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Gesundheits- und Sozialmanagement“, „Logistik und E-Business“, „Management, Führung, Innovation“ sowie „Sportmanagement (Dual)“ an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07. 2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

## INHALT

<u>I. ALLGEMEINES</u>	144
<u>§ 1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG</u>	144
<u>§ 2 ABSCHLUSSGRAD</u>	144
<u>§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN</u>	144
<u>§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES</u>	145
<u>§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS</u>	146
<u>§ 5A GEMEINSAMER AUSSCHUSS</u>	147
<u>§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT</u>	147
<u>II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	149
<u>§ 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	149
<u>§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN</u>	150
<u>§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN</u>	150
<u>§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN</u>	151
<u>§ 11 PROJEKTARBEIT</u>	152
<u>§ 12 PORTFOLIOPRÜFUNG</u>	152
<u>§ 13 ABSCHLUSSARBEIT</u>	153
<u>§ 14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT</u>	154
<u>§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN</u>	154
<u>§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß</u>	155
<u>§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG</u>	156
<u>§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT</u>	156
<u>§ 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	157
<u>§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS</u>	157
<u>§ 21 URKUNDE</u>	158
<u>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	159
<u>§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG</u>	159
<u>§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN</u>	159
<u>§ 24 INKRAFTTRETEN</u>	159

**Anlage 1      Studienverlaufsplan**

**Anlage 2      Prüfungsplan**

## **I. Allgemeines**

---

### **§ 1**

#### **Zweck und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge
- Gesundheits- und Sozialmanagement,
  - Logistik und E-Business,
  - Management, Führung, Innovation sowie
  - Sportmanagement (Dual).

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

- (3) Die Arten der zu erbringenden Leistungen werden in den Anlagen 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Zugangsvoraussetzung zum Studium Sportmanagement (Dual) mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ist ein Vertrag über die Durchführung von Praxisprojekten mit einem Landessportbund, der auf dem Kooperationsvertrag vom 16. April 1998 in der jeweils gültigen Fassung beruht.

(3) In dem Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ B.A. müssen Studierende eine einschlägige soziale und/oder kaufmännische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen.

In dem Studiengang „Logistik und E-Business“ B.A. müssen Studierende eine einschlägige technische und/oder kaufmännische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen.

Soweit die Vorbildungen nach Satz 1 und 2 nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG sind, kann der Nachweis bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice sowie in Bezug auf die Voraussetzungen nach Abs. 3 der jeweiligen Studiengangleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In den Studiengängen „Gesundheits- und Sozialmanagement“, „Logistik und E-Business“ sowie „Sportmanagement“ ist in der Regelstudienzeit eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens 26 Wochen. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regeln Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ und die Modulbeschreibung. In dem Studiengang „Management, Führung, Innovation“ ist in der Regelstudienzeit eine verpflichtende Auslandsphase enthalten. Sie kann als Auslandspraktikum oder durch eine entsprechende Zeit an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens 26 Wochen. Einzelheiten regeln Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ und die Modulbeschreibung.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

(6) Im Studiengang „Logistik und E-Business B.A.“ kann zur praktischen Studienphase gemäß Abs. 2 Satz 1 bis 4 nur zugelassen werden, wer die Module A L 11 und A L 12 gemäß Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ bestanden hat.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,  
ein studentisches Mitglied und  
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 5a Gemeinsamer Ausschuss**

(1) Der Gemeinsame Ausschuss des Studiengangs „Sportmanagement (Dual)“ B.A. ist eine Prüfungskommission, die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten nach § 19 Abs. 2 Satz 4 zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinsame Ausschuss über die Anerkennung von Lizenzen des organisierten Sports als Prüfungsleistungen. Weitere Aufgaben des gemeinsamen Ausschusses regelt die Kooperationsvereinbarung vom 16. April 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) sieben Professorinnen oder Professoren, von denen eine oder einer Studiengangleiterin oder Studiengangleiter des Studiengangs „Sportmanagement (Dual)“ B.A. ist,
- b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG, die oder der im Studiengang „Sportmanagement (Dual)“ B.A. immatrikuliert ist,
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG,
- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
- f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landessportbundes Rheinland-Pfalz,
- g) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Alumnivereins des Studiengangs „Sportmanagement (Dual)“ B.A.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses nach Abs. 2 Buchst. a) werden vom Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchst. d) bis g) müssen die vom Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung benannten Voraussetzungen eines Prüfenden erfüllen. Sie werden von der jeweiligen Institution benannt und durch den Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied nach § 5a Abs. 2 Buchst. b) ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt bzw. benannt.

(4) Der gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters den Ausschlag.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden.

- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **II. Module, Prüfungen und Studienleistungen**

---

### **§ 7**

#### **Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Portfolio-Prüfungen gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase bzw. die Auslandsphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

(8) Bei der Zulassung zu einer Prüfung können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese Studienleistung muss mit „bestanden“ bewertet worden sein, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ festgelegt.

## **§ 8 Studienzeiten und Fristen**

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten für jede zu prüfende Person, höchstens jedoch 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10** **Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Assignments) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der aktuellen Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (4a) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen in Form lehrveranstaltungsbegleitender, schriftlicher Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird vom Prüfenden festgelegt.
- (4b) Lernportfolios sind schriftliche Modulprüfungen in Form von Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Lernportfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulhalten bestehen.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

## **§ 11 Projektarbeit**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und/oder zur Teamarbeit sowie insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 10 und 26 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 12 Portfolioprüfung**

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Studierenden haben das uneingeschränkte Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

### **§ 13 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 120 Credit-Points erbracht sowie alle Module des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ bestanden hat.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 13 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu neun Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsamt fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und fest gebundener Form in DIN A4 Format sowie in dreifacher digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig

## § 14

### Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit gemäß § 6 Abs. 4 und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit gemäß § 6 Abs. 4 und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

## § 15

### Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt.

Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörige Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Ferner kann die oder der Studierende gemäß den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihr oder ihm zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (§ 69 Abs. 3a HochSchG).

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

## **§ 17**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind sowie folgende weiteren Leistungen erbracht wurden:

- im Studiengang „B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“ die Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
- im Studiengang „B.A. Logistik und E-Business“ die Leistungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
- im Studiengang „B.A. Management, Führung, Innovation“ die Leistung gem. § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8,
- im Studiengang „B.A. Sportmanagement (dual)“ die Leistung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) nicht einschlägig

## § 19

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind. Soweit es sich um Leistungen im Studiengang Sportmanagement (Dual) B.A. in den Modulen A S 11 bis 17 gem. Anlage 1 „Studienerlaufsplan“ handelt, die außerhalb der Hochschule erbracht werden können, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss des Studiengangs (§ 5a).

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 20

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Die Note der Abschlussarbeit wird dreifach gewichtet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

---

#### **§ 22**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ vom 11.04.2012 (veröffentlicht am 02.07.2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2012, S. 162 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 03.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 118), „Logistik und E-Business“ vom 11.04.2012 (veröffentlicht am 02.07.2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2012, S. 148 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18.12.2013 (veröffentlicht am 20.03.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2014, S. 10), „Management, Führung, Innovation“ vom 17.05.2017 (veröffentlicht am 23.06.2017 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2017, S. 67 ff.) sowie „Sportmanagement“ vom 27.07.2010 (veröffentlicht am 26.08.2010 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2010, S. 13 ff.) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den Bachelorstudiengängen „Gesundheits- und Sozialmanagement“, „Logistik und E-Business“, „Management, Führung, Innovation“ sowie „Sportmanagement (Dual)“ an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, den 01.07.2020

Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage

**Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Studiengänge**  
**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**  
**Anlage 1.1: Studienverlaufsplan B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft**

<b>Studienverlaufsplan</b>										Studienbeginn n <b>WS/SoSe</b>
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>										
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
B 12		Informatik	5	PL						Einfach
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A G 11		Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	5	PL						Einfach
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22		Steuern	5		PL					Einfach
B 23		Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A G 12		Grundlagen der Gesundheitsökonomie	5		PL					Einfach
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
A G 13		Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft	7			PL				Einfach
A G 14		Krankenhausmanagement	5			PL				Einfach
B 41		Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42		Controlling	5				PL			Einfach
B 43		VWL	5				PL			Einfach
A G 15		Sozialmanagement	5				PL			Einfach
		Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I (Wahlpflichtmodul)	5				PL			Einfach
		Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement II (Wahlpflichtmodul)	5				PL			Einfach
P		Obligatorische Praxisphase	30					SL		-
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH		Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL	Einfach

PL = Prüfungsleistung iSv § 7 (2)

SL = Studienleistung iSv § 7 (3)

CP = Credit-Points

**Anlage 1.2: Studienverlaufsplan B.A. Logistik- und E-Business**

<b>Studienverlaufsplan</b>										Studienbeginn n <b>WS/SoSe</b>
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>										
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
B 12		Informatik	5	PL						Einfach
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A L 11		Grundlagen des E-Business	5	PL						Einfach
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22		Steuern	5		PL					Einfach
B 23		Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A L 12		Grundlagen der Logistik	5		PL					Einfach
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
		Wahlbereich Logistik und E-Business I (Wahlpflichtmodul)	6			PL				Einfach
		Wahlbereich Logistik und E-Business II (Wahlpflichtmodul)	6			PL				Einfach
B 41		Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42		Controlling	5				PL			Einfach
B 43		VWL	5				PL			Einfach
		Wahlbereich Logistik und E-Business III (Wahlpflichtmodul)	3				PL			Einfach
		Wahlbereich Logistik und E-Business IV (Wahlpflichtmodul)	3				PL			Einfach
A L 15		Projektarbeit	9				SL, PL			Einfach
P		Obligatorische Praxisphase	30					SL		-
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH		Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL	Einfach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

**Anlage 1.3: Studienverlaufsplan B.A. Management, Führung, Innovation**

<b>Studienverlaufsplan</b>										Studienbeginn
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>										<b>WS/SoSe</b>
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
B 12		Informatik	5	PL						Einfach
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A M 11		Grundlagen Führung	5	PL						Einfach
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22		Steuern	5		PL					Einfach
B 23		Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A M 12		Grundlagen Innovation	5		PL					Einfach
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
A M 13		Vertiefung Planung	6			PL				Einfach
A M 14		Vertiefung Entscheidung	6			PL				Einfach
B 41		Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42		Controlling	5				PL			Einfach
B 43		VWL	5				PL			Einfach
A M 15		Vertiefung Durchsetzung	5				PL			Einfach
A M 16		Vertiefung Kontrolle	5				PL			Einfach
A M 17		Projektstudium	5				PL			Einfach
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	30					SL		-
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH		Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL	Einfach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

**Anlage 1.4: Studienverlaufsplan B.A. Sportmanagement (dual)**

<b>Studienverlaufsplan</b>											Studienbeginn n
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>											<b>WS/SoSe</b>
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL							Einfach
B 12		Informatik	5	PL							Einfach
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL							Einfach
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL							Einfach
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL							Einfach
A S 11		Sozio-ökonomische Aspekte des Sports	5	PL							Einfach
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL						Einfach
B 22		Steuern	5		PL						Einfach
B 23		Statistik/Empirie	5		PL						Einfach
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL						Einfach
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL						Einfach
A S 12		Sport Marketing, Medien und Kommunikation	5		PL						Einfach
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL					Einfach
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL					Einfach
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL					Einfach
A S 13		Sportökonomische Aspekte	5			PL					Einfach
A S 14		Aspekte des Sportmanagements	7			PL					Einfach
B 41		Personalwirtschaft	5				PL				Einfach
B 42		Controlling	5				PL				Einfach
B 43		VWL	5				PL				Einfach
A S 15		Sportrecht	5				PL				Einfach
A S 16		Sport, Tourismus, Nachhaltigkeit	5				PL				Einfach
A S 17		Projektstudium	5				PL				Einfach
P		Obligatorische Praxisphase	30					SL			-
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL		Einfach
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL		Einfach
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL		Einfach
TH		Bachelor-Thesis	12						PL		Dreifach
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL		Einfach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

**Anlage 2: Prüfungsplan B.A. Studiengänge****Anlage 2.1: Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft**

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistu ng	Prüfungsda uer (Min.)	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A G 11		Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
<b>2. Semester</b>								
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modul wahl lt. TSP I		7/174
A G 12		Grundlagen der Gesundheitsökonomie	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/174
<b>3. Semester</b>								
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/174
A G 13		Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	7	PL	TP1: K	120 (K)	7/174
						TP 2: H A		
A G 14		Krankenhausmanagem ent	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
<b>4. Semester</b>								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174

B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A G 15		Sozialmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	HA		5/174
		Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/174
		Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/174
<b>5. Semester</b>								
P		Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	PB		-
<b>6. Semester</b>								
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/174
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/174
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III		5/174
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH		36/174
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	KO		3/174

**Hinweis:** TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

#### Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

#### Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 25: International Competence</b>				
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..03	International Competence: Languages	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan II (A G 16 Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II)**

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>A G 16: Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II</b>				
..01	Organisationsentwicklung im Gesundheits- und Sozialmanagement	5 ECTS	4 SWS	HAM
..02	Handlungs- und Methodenkompetenzen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft	5 ECTS	4 SWS	HAM
..03	Betriebliches Gesundheitsmanagement	5 ECTS	4 SWS	MÜ

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan III (B 61 Vertiefende BWL I bis III)**

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 61: Vertiefende BWL I bis III</b>				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement	5 ECTS	4 SWS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Qualitätsmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
..08	Selbstreflexion und Coaching im Kontext von Agilität und Innovation	5 ECTS	4 SWS	HA

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Anlage 2.2: Prüfungsplan B.A. Logistik und E-Business**

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistu ng	Prüfung sdauer (Min.)	Gewichtung in der Gesamtnot e
<b>1. Semester</b>								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A L 11		Grundlagen des E- Business	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
<b>2. Semester</b>								
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modul wahl It. TSP I		7/174
A L 12		Grundlagen der Logistik	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	150	5/174
<b>3. Semester</b>								
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/174
		Wahlbereich Logistik und E-Business I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	je nach Modul wahl It. TSP II		6/174
		Wahlbereich Logistik und E-Business II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	je nach Modul wahl It. TSP II		6/174
<b>4. Semester</b>								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174

		Wahlbereich Logistik und E-Business III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modul wahl lt. TSP III		3/174
		Wahlbereich Logistik und E-Business IV (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modul wahl lt. TSP III		3/174
A L 15		Projektarbeit	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	9	SL, PL	PS, PJ		9/174
<b>5. Semester</b>								
P		Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	PB		-
<b>6. Semester</b>								
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modul wahl lt. TSP IV		5/174
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modul wahl lt. TSP IV		5/174
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modul wahl lt. TSP IV		5/174
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH		36/174
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	KO		3/174

**Hinweis:** TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

#### Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

#### Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 25: International Competence</b>				
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..03	International Competence: Languages	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan II (A L 13 Wahlbereich Logistik und E-Business I und II)**

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>A L 13: Wahlbereich Logistik und E-Business I und II</b>				
..01	Simple Management	6 ECTS	4 SWS	HA
..02	Spezifisches Management in der Logistik	6 ECTS	4 SWS	HAM
..03	Praktische Übungen zu Logistik und E-Business	6 ECTS	4 SWS	HA
..04	Internettechnologien und -anwendungen	6 ECTS	4 SWS	KL 120 min.

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan III (A L 14 Wahlbereich Logistik und E-Business III und IV)**

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>A L 14: Wahlbereich Logistik und E-Business III und IV</b>				
..01	Branchenspezifische Logistik	3 ECTS	2 SWS	HAM
..02	Elektronische Marktplätze	3 ECTS	2 SWS	HAM
..03	Social Media	3 ECTS	2 SWS	HAM
..04	Transportrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan IV (B 61 Vertiefende BWL I bis III)**

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 61: Vertiefende BWL I bis III</b>				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement	5 ECTS	4 SWS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Qualitätsmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemester)	5 ECTS	4 SWS	HA
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemester)	5 ECTS	4 SWS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
..08	Selbstreflexion und Coaching im Kontext von Agilität und Innovation	5 ECTS	4 SWS	HA

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Anlage 2.3: Prüfungsplan B.A. Management, Führung, Innovation**

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfun gsdau er (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
<b>1. Semester</b>								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A M 11		Grundlagen Führung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
<b>2. Semester</b>								
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP I		7/174
A M 12		Grundlagen Innovation	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	MÜ		5/174
<b>3. Semester</b>								
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/174
A M 13		Vertiefung Planung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	6	PL	PFP		6/174
A M 14		Vertiefung Entscheidung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	TP1: K TP2: HAM	120 (K)	6/174
<b>4. Semester</b>								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A M 15		Vertiefung Durchsetzung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungs- und Kommunikationskompetenz	5	PL	K	120	5/174

A M 16		Vertiefung Kontrolle	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	TP1: K	TP2: HAM	90 (K)	5/174
A M 17		Projektstudium	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	PJ			5/174
<b>5. Semester</b>									
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz	30	SL	PB			-
<b>6. Semester</b>									
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II			5/174
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II			5/174
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II			5/174
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH			36/174
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	KO			3/174

**Hinweis:** TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

#### Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

#### Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 25: International Competence</b>				
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..03	International Competence: Languages	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)**

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 61: Vertiefende BWL I bis III</b>				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement	5 ECTS	4 SWS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Qualitätsmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
..08	Selbstreflexion und Coaching im Kontext von Agilität und Innovation	5 ECTS	4 SWS	HA

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Anlage 2.4: Prüfungsplan B.A. Sportmanagement (dual)**

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbring ende Leistun g	Art der Leistun g	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtu ng in der Gesamtn ote
<b>1. Semester</b>								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A S 11		Sozio-ökonomische Aspekte des Sports	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	K	120	5/174
<b>2. Semester</b>								
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulw ahl lt. TSP I		7/174
A S 12		Sport Marketing, Medien und Kommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	5	PL	TP1: K TP2: HA	80 (K)	5/174
<b>3. Semester</b>								
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführun g	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/174
A S 13		Sportökonomische Aspekte	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A S 14		Aspekte des Sportmanagements	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	7	PL	LP		7/174
<b>4. Semester</b>								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A S 15		Sportrecht	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	5	PL	MÜ		5/174

A S 16		Sport, Tourismus, Nachhaltigkeit	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	MÜ		5/174
A S 17		Projektstudium	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	PJ		5/174
<b>5. Semester</b>								
P		Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	PB		-
<b>6. Semester</b>								
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/174
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/174
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/174
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH		36/174
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	KO		3/174

**Hinweis:** TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

#### Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

#### Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 25: International Competence</b>				
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..03	International Competence: Languages	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)**

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 61: Vertiefende BWL I bis III</b>				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement	5 ECTS	4 SWS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Qualitätsmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
..08	Selbstreflexion und Coaching im Kontext von Agilität und Innovation	5 ECTS	4 SWS	HA

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.